

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Firma Fontus Logging Service,  
vertreten durch den Inhaber  
Diplomgeologe Walter Beck  
- im Folgenden „AGB“ genannt -**

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Unsere AGB gelten für alle vertraglichen Vereinbarungen unseres Hauses. Diese AGB gelten ausschließlich. Der Inhalt unserer AGB gilt als vom Vertragspartner gebilligt, wenn nicht bei uns innerhalb einer Woche nach Absendung ein schriftlicher Widerspruch gegen die wirksame Einbeziehung nach Absendung der Auftragsbestätigung bzw. des Auftrages eingeht.
2. Unsere AGB gehen in jedem Fall entgegenstehenden Bestimmungen des Vertragspartners vor und gelten auch dann, wenn wir solchen Bestimmungen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Diese AGB gelten auch dann ausdrücklich als zwischen den Parteien vereinbart, wenn der Vertragspartner sich eine schriftliche Zustimmung vorbehalten hat. Für diesen Fall gilt die Vorbehaltsklausel des Vertragspartners einvernehmlich als hinfällig.
3. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender bzw. abweichender Geschäftsbedingungen unseres Kunden tätig werden.
4. Unsere AGB gelten ausdrücklich auch für alle künftigen vertraglichen Beziehungen mit unserem Kunden als vereinbart.

**§ 2 Vertrag**

1. Für den Umfang und den Inhalt unserer Leistungen sind unsere Auftragsbestätigungen alleine maßgeblich. Einwände hiergegen müssen schriftlich durch den Vertragspartner sofort erfolgen, spätestens innerhalb von vier Werktagen vom Ausstellungsdatum unserer Auftragsbestätigung aus gerechnet. Spätere Einwände werden rechtlich nicht berücksichtigt, es sei denn unsererseits ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich bestätigt worden.
2. Nur schriftlich erteilte Aufträge bzw. schriftlich bestätigte mündliche Aufträge gelten als rechtsverbindlich.
3. Zumutbare Änderungen unserer Leistungen nach Vertragsabschluss aufgrund technischer Neuerungen und Verbesserungen bleiben uns ausdrücklich vorbehalten. Insoweit sind wir zu Änderungen des Auftrages selbst ausdrücklich berechtigt. Unser Kunde ist zu Änderungen des Leistungsvolumens nur berechtigt, soweit diese von uns schriftlich bestätigt worden sind.

### **§ 3 Eigentum-, Schutz-, Urheber- und Vermarktungsrecht**

Für die von uns bereit gestellten Materialien, Werkzeuge, Erzeugnisse, Konstruktionen, Unterlagen, Fahrzeuge, Abbildungen, Messergebnisse sowie sonstige Leistungen behalten wir uns alle gesetzlich möglichen Schutz-, Eigentums-, Urheber- und Vermarktungsrechte vor. Solche Unterlagen und Materialien dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

### **§ 4 Geheimhaltungspflicht**

Unser Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, alle nicht allgemein bekannten, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zu uns bekannt geworden sind, als Geschäftsgeheimnis zu bewahren.

### **§ 5 Preise**

1. Unsere Preise richten sich nach der aktuellen Preisliste unseres Hauses, die wir auf Nachfrage jederzeit zur Verfügung stellen, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes in der Auftragsbestätigung vereinbart wurde.
2. Wir sind berechtigt, 75% des vereinbarten Gesamtpreises in Form einer Abschlagsrechnung nach erfolgter Messung bei Vorab-Dokumentation der Messergebnisse dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die restlichen 25% des Gesamtpreises werden fällig nach Fertigstellung und Übersendung der vollständigen Daten und des Messberichtes, soweit dieses vereinbart wurde. Die Bezahlung hat innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Nach Ablauf der Frist sind wir berechtigt, einen Verzugszins von 10% über dem Basiszinssatz in Rechnung zu stellen.

### **§ 6 Kundenpflichten**

1. Der Kunde verpflichtet sich, die tatsächlichen Voraussetzungen, insbesondere die zu befahrenden Bohrungen in einem solchen Zustand vorzubereiten, dass die von uns durchzuführenden Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Hinsichtlich etwaig zu erwartender Schwierigkeiten muss der Kunde uns spätestens vor Beginn der im Auftrag vereinbarten Arbeiten ausführlich hinweisen. Bei technisch nicht einwandfreien Voraussetzungen, wie z.B. technisch nicht einwandfreien Bohrungen, Brunnen und Grundwassermessstellen erfolgt unsere Tätigkeit ausschließlich unter Haftungsfreistellung durch den Kunden. Für Schäden an den verwendeten Materialien, die durch nicht ausreichend vorbereitete tatsächliche Voraussetzungen, wie z.B. mangelhafte Bohrungen, vom Kunden verursacht worden sind, haftet uns der Kunde vollumfänglich.
2. Sollten durch unsere Tätigkeit Schäden entstehen, die nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unsererseits zurückzuführen sind, gehen sie ausschließlich zu Lasten unseres Kunden.

## **§ 7 Werkmängel**

1. Ob ein Mangel an unserer Leistung vorliegt oder nicht bestimmt sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Interpretation von Messergebnissen, ob unmittelbar durch elektronische Datenverarbeitung oder auf anderem Wege durch Organe unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Haftung für diese Interpretationen wird zwischen uns und dem Kunden ausdrücklich ausgeschlossen, da in die Interpretation empirische Fakten und Modellvorstellungen einfließen und somit die Interpretationsergebnisse und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen nicht unfehlbar sein können und im Ergebnis von anderen Ergebnissen der Auswertung durch den Auftraggeber oder Dritte abweichen können.
3. Es wird vereinbart, dass unsere Interpretation bzw. daraus abgeleitete Schlussfolgerungen vom Kunden nicht als einzige Grundlage für Entscheidungen über Bohrungen, Komplettierungen oder ähnliche Maßnahmen verwendet werden, die die Sicherheit des Bohrunternehmers, der Bohranlage, des Personals und der Umwelt gefährden oder gefährden können. Insoweit wird eine Haftung unsererseits für die Tätigkeit sowie die Verwendbarkeit der Ergebnisse und des Inhalts der Ergebnisse ausdrücklich auf grob fahrlässiges bzw. vorsätzliches Verhalten beschränkt.
4. Unberührt bleibt eine evtl. verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie eine evtl. Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist insoweit jedoch, außer in den Fällen des Satzes 1, auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Darüber hinaus haften wir verschuldensunabhängig, soweit eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit uns zur Last fällt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil unseres Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen gemäß diesem Absatz nicht verbunden. Im Übrigen ist unsere Haftung gegenüber dem Kunden ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 8 Rücktritt**

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir zum Rücktritt vom Auftrag berechtigt. In diesem Fall können wir die bis dahin tatsächlich angefallenen Kosten dem Kunden in Rechnung stellen. Ein wichtiger Grund zum Rücktritt liegt insbesondere dann vor:
  - a) wenn der Kunde sich mit mehr als einem Werktag bezüglich der Bereitstellung der Voraussetzungen für unsere Tätigkeit in Verzug befindet,
  - b) bei Fehlen oder Wegfall der Kreditwürdigkeit oder bei Zahlungsunfähigkeit und/oder Insolvenz des Kunden, soweit dieser nicht innerhalb einer zu setzenden Nachfrist gegen unsere Leistungen seinerseits seine Leistung bewirkt oder ausreichend Sicherheit erbringt. Der Kunde ist insoweit zur Vorleistung in diesen Fällen verpflichtet.
  - c) bei Betriebsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer von uns unverschuldeten Hindernissen, wie Aufruhr, Streik, Krieg, Aussperrung und Ähnlichem.
2. In sämtlichen Fällen, in denen wir gemäß dieser Vereinbarung zum Rücktritt berechtigt sind, liegt keinerlei Pflichtverletzung unsererseits vor und die Ansprüche des Kunden auf

Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz statt der Leistung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 9 Verzug**

Ereignisse höherer Gewalt sowie Streik, Aussperrung, Krieg und ähnliche unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen oder Verzögerungen von dritten Vertragspartnern, Subunternehmer oder Ähnlichem berechtigen uns, unsere Leistungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

### **§ 10 Absicherung des Bohrloches**

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Absicherung der zu befahrenden Bohrung nach aktuellen technischen Standards erfolgt und alles technisch Mögliche gemacht wird, eine ordnungsgemäße Absicherung des Bohrloches herbeizuführen.

### **§ 11 Subunternehmer**

Wir sind ausdrücklich berechtigt, Subunternehmer einzuschalten und uns obliegende Aufgaben aus dem Auftrag auf diese zu übertragen. Der Kunde erklärt damit ausdrücklich sein Einverständnis.

### **§ 12 Strahlungsaktive Substanzen und Gerätschaften**

Dem Kunden ist bekannt, dass wir für die Durchführung gewisser Aufträge strahlungsaktive Substanzen und Geräte einsetzen. Der Kunde wird diesbezüglich alles unternehmen, um gemäß den technischen Standards eine ordnungsgemäße Absicherung vorzunehmen sowie für die Sicherheit seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit Sorge zu tragen.

### **§ 13 Pumpeneinrichtung**

1. Soweit im Rahmen eines Auftrages eine Pumpanlage durch den Kunden eingebaut wird, ist der Kunde verpflichtet, diese ordnungsgemäß einzubauen.
2. Eine Haftung unsererseits aufgrund defekter Pumpen bzw. falsch eingebauter Pumpen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde ist insoweit verpflichtet, uns entstehende Schäden durch defekte oder falsch eingebaute Pumpanlage vollumfänglich zu ersetzen.

### **§ 14 Erfüllungsort / Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für sämtliche durch uns zu erbringende Leistungen ist der in der Auftragsbestätigung angegebene Erfüllungsort, soweit von uns nichts anderes bestimmt wurde.
2. Als Gerichtsstand zwischen den Parteien gilt Ansbach als vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

## **§ 15 Anzuwendendes Recht**

1. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich formales und materielles Deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung Ausländischer Rechtsnormen führen würden.
2. Die deutsche Vertragsversion ist insoweit bindend. Vertragssprache ist Deutsch.

## **§ 16 Schriftform / Nebenabrede**

Nebenabreden zu den Verträgen bzw. zu den AGB sind schriftlich zu treffen. Ergänzungen oder Änderungen der Verträge bzw. den AGB bedürfen ebenfalls der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann auch nicht in konkludenter Art und Weise zwischen uns und dem Kunden abgewichen werden.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.

Stand: Januar 2006

Fontus Logging Service  
Diplomgeologe Walter Beck

**Besondere Ausführungsbedingungen der Firma Fontus Logging Service,  
Diplomgeologe Walter Beck, für Serviceleistungen im Bohrungen, Brunnen und  
Grundwassermessstellen.**

1. Der Auftraggeber - oder in seiner Vertretung der Bohrunternehmer - bestätigt, dass sich das Bohrloch in technisch einwandfreiem Zustand befindet, damit die Messarbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Auf etwa zu erwartende Schwierigkeiten beim Befahren der Bohrung muss der Auftraggeber - oder in seiner Vertretung der Bohrunternehmer - spätestens vor dem Einfahren der Messsonden das Messpersonal unterrichten. Technisch nicht einwandfreie Bohrlöcher werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers befahren und sofern vom Auftraggeber das Risiko für eventuell im Bohrloch verbliebene Messsonden und Messkabel und/oder deren Bergung übernommen wird. Für Schäden am Messkabel, die bei einem Einbau der Sonde unterhalb der Pumpe entstehen, haftet der Auftraggeber - oder in seiner Vertretung der Bohrunternehmer.
2. Kann eine Messung nicht durchgeführt oder muss sie abgebrochen werden, da der Bohrlochzustand oder die Anfahrtswege eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit verhindern, werden folgende Preise berechnet:

Grundpreis, Tiefenzuschlag bis zur erreichten Teufe,  
Fahrtvergütung und eventuelle Wartezeiten.
3. Keine Berechnung erfolgt, wenn die Bohrung wegen eines Fehlers an der Messapparatur nicht gemessen werden kann. Der Auftraggeber kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn während der Messung an der Messapparatur ein Fehler auftritt.
4. Wird eine Messung nach Abfahrt des Messwagens von Pleinfeld storniert, werden die gefahrenen Kilometer berechnet.
5. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die An-/Abfahrtswege zu und von den Messstellen für den Messwagen befahren sind. Flur- und Wegeschäden im Zusammenhang mit der Durchführung der Messung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso ist es die Sache des Auftraggebers, eventuell notwendige Genehmigungen, die zur Durchführung der Messungen notwendig sind, auf seine Kosten zu besorgen.
6. Falls erwünscht, können die Messlogs vor Ort ausgedruckt und nach Beendigung der Messarbeiten dem Auftraggeber übergeben werden. Auf besonderen Wunsch kann eine Datenfernübertragung aufgebaut werden und die Messdaten in Diagrammform (pdf) kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.
7. Bei Anforderung eines gesonderten Messberichts mit Interpretation der Messergebnisse kommt ein Bericht in dreifacher Ausfertigung inklusive Ausdruck der Messlogs innerhalb von 30 Arbeitstagen zum Versand.
8. Kenntnisse oder Unterlagen, über die der Auftraggeber verfügt und die für die Messungen, deren Kosten oder Ergebnisse von Bedeutung sein könnten, sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Bohrloch-, Filter-, Pumpen- und Steigleitungsdurchmesser sowie Förderleistung der Pumpe. Grundsätzlich ist es Sache des Auftraggebers sicherzustellen, dass der freie Ringraum groß genug ist, die Messsonde einzufahren; bei sachgemäßer Installation von Pumpe, Steigleitung und E-Kabel ist ein Ringraum von 60 mm ausreichend. Kosten für den Einbau von 2“-Rohren,

um die Sonden an der Pumpe/Steigleitung vorbeizufahren, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9. Interpretation der Messergebnisse sowie Vorschläge und Empfehlungen, die aus einer Interpretation resultieren, basieren auf bestem Wissen. Da aber alle Interpretationen auf Schlussfolgerungen der geophysikalischen Messungen und geologischer Information beruhen, kann für die Genauigkeit oder Richtigkeit irgendwelcher Interpretation keine Gewähr übernommen werden.
10. Sollten durch die Messungen in oder an einer Bohrung irgendwelche Schäden entstehen, gehen sie zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, das Messpersonal hat nachweislich fahrlässig gehandelt.
11. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen seiner Betriebshaftpflicht-Versicherung die Gesamtleistung eines Versicherungsjahres beträgt jedoch nicht mehr als das Doppelte der Deckungssumme.
12. Die Leistung gilt als abgenommen, sofern nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Messlogs oder des Berichtes vom Auftraggeber schriftlich Mängel angemeldet werden.
13. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Vertragspartner am ehesten entspricht.

Stand: Januar 2006

Fontus Logging Service  
Diplomgeologe Walter Beck